

Entwurf
Abteilung 10/Stand: 04.04.2018

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom [...], mit der die Land- und forstwirtschaftliche Fachschulverordnung geändert wird

Auf Grund der §§ 7, 24 und 25 des Steiermärkischen land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetzes, LGBl. Nr. 12/1977, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 44/2012, wird verordnet:

Die Land- und forstwirtschaftliche Fachschulverordnung, LGBl. Nr. 64/2010 zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 47/2017, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 3 entfällt.

2. § 7 entfällt.

3. Dem § 8a wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) In der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. [...] /2018 treten die Anlagen A2, A4, B2, B9 und B11 mit 1. September 2018 in Kraft; gleichzeitig treten § 6 Abs. 3 und § 7 sowie die Anlagen C und C1 außer Kraft.“

4. Nach § 8b wird folgender § 8c eingefügt:

„§ 8c

Übergangsbestimmung zur Novelle LGBl. Nr. [...] /2018

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Ausbildung vor dem 1. September 2018 begonnen haben, sind die Anlage A2 in der Fassung LGBl. Nr. 78/2013, Anlage A4 in der Fassung LGBl. Nr. 64/2010, die Anlagen B2 und B11 in der Fassung LGBl. Nr. 118/2016 und die Anlage C in der Fassung LGBl. Nr. 64/2010 weiterhin anzuwenden, längstens aber bis zum Ende des Schuljahres 2019/2020.“

5. Die Anlagen A2, A4, B2, B9 und B11 werden neu erlassen.

6. Die Anlagen C und C1 entfallen.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Landeshauptmann Schützenhöfer

Anlage A2

Drei- und vierjährige Fachschule für Land- und Ernährungswirtschaft

	Klassen und Wochenstunden			Gesamt	LVG	
	1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse			
1. Pflichtgegenstände						
<i>Allgemeinbildung</i>						
Religion	2	2	dreimonatiges Betriebspraktikum	2	6	2
Deutsch und Kommunikation	2	2-3		2-3	6-8	1
Lebende Fremdsprache (Englisch)	2	2		2	6	1
Bewegung und Sport	2	2		2	6	3
Politische Bildung und Recht	1	1		1	3	2
Musische Bildung	1	1		1	3	5
Persönlichkeitsbildung und Berufsorientierung	1	0-1		1	2-3	2
<i>Unternehmerische Bildung</i>						
Angewandte Informatik	2	1-2		1-2	4-6	1
Unternehmensführung und Rechnungswesen	1-2	2-4		3-4	6-10	1
Mathematik und Wirtschaftliches Rechnen	2	1-2		1-2	4-6	1
<i>Fachtheorie und Praxis</i>						
Ernährung und Küchenführung	4-6	4-6		2-10	10-22	1/6
Haushaltsmanagement und Service	2-5	2-5		1-9	5-19	1/6
Produktveredelung, Direkt-vermarktung und Dienstleistungen	2-3	2-3		0-4	4-10	1/6
Landwirtschaft und Gartenbau	2-3	2-3	1-7	5-13	1/6	
Textiles und Kreatives Gestalten	1-4	1-3	0	2-7	6	
Gesundheit und Soziales	1-3	1-3	0-11	2-17	1/6	
Tourismus	0-2	0-2	0-11	0-15	1/6	
<i>Schulautonom</i>						
Pferdewirtschaft					1/6	
Pflichtgegenstände vertiefend	0-4	0-4	0-4	0-12	1	
Zweite lebende Fremdsprache					1	
Innovationen					1/6	
Gesamtstunden pro Woche	36	36		36	108	
davon Theorie	21	21		28	70	
davon Praxis	15	15		8	38	
Gesamtstunden pro Jahr	1.404	1.368		1.044	3.816	

2. Freigegegenstände						
Instrumentalmusik und Schulspiel	0-2	0-2		0-2	0-6	5
3. Förderunterricht		20 Stunden pro Ausbildungsjahr				1

Organisation:

Die Pflichtgegenstände in der Gruppe „Fachtheorie und Praxis“ werden überwiegend fachpraktisch geführt. Schwerpunktbildungen sind möglich.

„LVG 1/6“ bedeutet, dass der fachtheoretische Unterricht dieses Gegenstandes in die Lehrverpflichtungsgruppe 1 und der praktische Unterricht in die Lehrverpflichtungsgruppe 6 einzureihen ist.

Innerhalb der vorgegebenen Stundenausmaße kann jede Schule für jede Klasse Schwerpunktsetzungen festlegen, wobei die Gesamtwochenstundenvorgaben in fachtheoretischem Unterricht und im praktischen Unterricht einzuhalten sind.

Schulautonome Gegenstände müssen zu Schulbeginn festgelegt werden.

Die 10. Schulstufe (2. Klasse) wird mit 1.368 Unterrichtsstunden (38 Unterrichtswochen) geführt zuzüglich einer Woche für berufliche Orientierung.

Die 11. Schulstufe (3. Klasse) umfasst 29 Unterrichtswochen mit insgesamt 1.044 Unterrichtsstunden zuzüglich zwischen dem 5. und 6. Semester drei Monate (zwölf Wochen) Praktikum und hält sich an die Beginn- und Endzeiten für ganzjährig geführte Schulen. Abweichungen bedürfen der Genehmigung der Schulbehörde.

In der 12. Schulstufe (4. Klasse) werden zwischen dem 5. und 8. Semester 15 Monate (60 Wochen) Praxis absolviert. Zehn Monate davon werden in Betrieben oder Sozialeinrichtungen geleistet, wobei zwei Monate als Heimpraxis anerkannt werden.

In den Praxiszeiten können auch Ausbildungslehrgänge besucht werden.

In der dreijährigen Fachschulzeit können drei Wochen schulautonom geführt werden. Projekte, Blockungen/Module und Zusatzausbildungen können klassenintern, klassenübergreifend oder schulübergreifend umgesetzt werden.

Anlage B2

Drei- und vierjährige Fachschule für Land- und Forstwirtschaft

	Klassen und Wochenstunden			Gesamt	LVG	
	1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse			
<i>1. Pflichtgegenstände</i>						
Allgemeinbildung						
Religion	2	2	3-jährige LFS: 16 Wochen, 4-jährige LFS: 65 Wochen Fremdpraxis	2	194	2
Deutsch und Kommunikation	2	2		2	194	1
Lebende Fremdsprache Englisch	2	2		2	194	1
Bewegung und Sport	2	2		2	194	3
Politische Bildung und Recht	1	1		1-2	97-125	2
Persönlichkeitsbildung	0-2	0-1		0-1	28-135	2
Unternehmensführung						
Angewandte Informatik	2	1-2		1-2	135-194	1
Unternehmensführung und Rechnungswesen	1-2	2-5		3-6	184-399	1/6
Mathematik und wirtschaftliches Rechnen	2	2		1-2	166-194	1
<i>Fachliche Bildung Landwirtschaft</i>						
Pflanzenbau	1-5	1-5		1-5	97-485	1/6
Tierhaltung	1-5	1-5		1-5	97-485	1/6
Land- und Gebäudetechnik	1-5	1-5	1-5	97-485	1/6	
Produktveredelung, Direktvermarktung und Dienstleistungen	1-5	1-5	1-5	97-485	1/6	
Waldwirtschaft	1-5	1-5	1-5	97-485	1/6	
Ernährung und Haushalt	1-5	1-5	1-5	97-485	1/6	
<i>Schulautonom</i>						
Pflichtgegenstände vertiefend	0-2	0-2	0-2	0-194	1/2/3	
Spezielle Produktionsformen und Innovationen	0-2	0-2	0-2	0-194	1/6	
Energietechnik/Ressourcenmanagement	0-2	0-2	0-2	0-194	1/6	
Metallbearbeitung	0-5	0-5	0-5	0-485	1/6	
Holzbearbeitung	0-5	0-5	0-5	0-485	2/6	
Summe Wochenstunden	36	36	36	3.492		
davon Theoriestunden	24	24	28	2.440		
davon Praxisstunden	12	12	8	1.052		
Alternativer Projektunterricht	50	100	100	250	1/2/3/ 5/6	
Summe Gesamtstunden	1.418	1.216	1.108	3.742		
2. Freigegegenstände						
Musische Bildung	0-2	1		1	0-125	5

Fachzeichnen CAD	0-2	1		1	0-125	2
Forst- und Arbeitstechnik	1	0-2		0-2	0-125	1
Spezielle Tierhaltungsformen	1	0-2		0-2	0-125	1
Jagd und Fischerei	1	0-2		0-2	0-125	1
3. Förderunterricht	20 Stunden pro Ausbildungsjahr				0-60	1

Organisation:

Die Pflichtgegenstände Unternehmensführung und Rechnungswesen, in der Gruppe „Fachliche Bildung Landwirtschaft“, Spezielle Produktionsformen und Innovationen und Energietechnik/Ressourcenmanagement werden überwiegend fachpraktisch geführt. Schwerpunktbildungen sind möglich.

Die schulautonomen Gegenstände Metall- und Holzbearbeitung können fachtheoretisch und/oder praktisch geführt werden.

Die Angabe mehrerer Lehrverpflichtungsgruppen bedeutet, dass sich die jeweilige Lehrverpflichtungsgruppe aus § 55 Abs. 2 LLDG 1985 ergibt.

Innerhalb der vorgegebenen Stundenausmaße kann jede Schule für jede Klasse Schwerpunktsetzungen festlegen, wobei die Gesamtwochenstundenvorgaben in fachtheoretischem Unterricht und im praktischen Unterricht einzuhalten sind.

Schulautonome Gegenstände müssen zu Schulbeginn festgelegt werden.

Die drei- bzw. vierjährige Fachschule wird im modularen System in zwei Ausbildungsstufen geführt.

1. Die Grundausbildung umfasst die erste und zweite Klasse.

Die 9. Schulstufe wird als Vollschuljahr mit 1.418 Unterrichtsstunden geführt, wobei bis zu 50 Stunden als alternativer Projektunterricht gehalten werden.

Die 10. Schulstufe wird als Vollschuljahr mit 1.216 Unterrichtsstunden geführt, wobei bis zu 100 Stunden als alternativer Projektunterricht gehalten werden. Der stundenplanmäßige Unterricht endet mit Ende Mai. Zusätzlich kann nach Ende des stundenplanmäßigen Unterrichts ein Teil der Fremdpraxis des dritten Schuljahres absolviert werden.

2. Die BetriebsleiterInnenausbildung umfasst die dritte Klasse einschließlich der Praxiszeit.

Die Praxiszeit, nach Abschluss des Unterrichts des vierten Semesters bis zum Beginn des BetriebsleiterInnenlehrganges, umfasst in der dreijährigen Fachschule in Summe mindestens vier, in der vierjährigen mindestens 15 Monate. Davon sind mindestens vier Monate bzw. 16 Wochen als landwirtschaftliche Fremdpraxis auf einem von der Schule anerkannten landwirtschaftlichen Betrieb zu leisten, dies unter Einrechnung des in der zweiten Klasse absolvierten Teiles, der Rest als landwirtschaftliche Heimpraxis. Die Zeit der landwirtschaftlichen Heimpraxis kann auch voll oder teilweise für ein Betriebspraktikum für Zusatzqualifikationen oder eine Lehrzeit verwendet werden, dies in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben oder in Betrieben des Handels, des Gewerbes und der Industrie der EU-Länder.

Die 11. Schulstufe wird mit 1.108 Unterrichtsstunden geführt, wobei bis zu 100 Stunden als alternativer Projektunterricht gehalten werden. Der stundenplanmäßige Unterricht beginnt am ersten Schultag im November.

Der alternative Projektunterricht kann klassen- und schulübergreifend angeboten werden. Eine Blockung in bestimmten Teilen des Unterrichtsjahres ist möglich. Der Zeitraum, der Inhalt und das Ausmaß des alternativen Unterrichts sind der Schulbehörde zu melden.

Anlage B9

Weiterführende saisonmäßige Fachschule für Feldgemüsebau

Gegenstand	Jahreswochenstunden	davon praktischer Unterricht	LVG
1. Pflichtgegenstände			
Allgemeinbildung			
Religion	16	0	2
Politische Bildung und Recht	16	0	2
<i>Unternehmensführung</i>			
Angewandte Informatik	32	0	1/6
Unternehmensführung und Rechnungswesen	64	0	1/6
<i>Fachliche Bildung Feldgemüsebau</i>			
Bodenkunde und Düngung	64	32	1/6
Pflanzenschutz	80	32	1/6
Kulturführung im Gemüseanbau	160	64	1/6
Veredlung und Vermarktung von Gemüse	64	32	1/6
Technik im Gemüsebau	80	32	1/6
2. Alternativer Projektunterricht			
	40	40	1/6
Summe	616	232	

Organisation:

Die Organisation der Unterrichtseinheiten erfolgt in Blöcken, wobei eine berufsbegleitende Organisation möglich ist.

„LVG 1/6“ bedeutet, dass der fachtheoretische Unterricht dieses Gegenstandes in die Lehrverpflichtungsgruppe 1 und der praktische Unterricht in die Lehrverpflichtungsgruppe 6 einzureihen ist.

Die Ausbildung umfasst 616 Unterrichtsstunden, wobei 40 Stunden als alternativer Projektunterricht gehalten werden. Der alternative Projektunterricht kann klassen- und schulübergreifend angeboten werden. Es ist eine Blockung in bestimmten Teilen des Unterrichtsjahres möglich. Der Zeitraum, der Inhalt und das Ausmaß des alternativen Unterrichts sind der Schulbehörde zu melden.

Der stundenplanmäßige Unterricht beginnt bei geblocktem Unterricht am ersten Schultag im November. In der Ausbildungszeit ist ein facheinschlägiges Praktikum im Ausmaß von acht Wochen auf einem von der Schule anerkannten Betrieb zu absolvieren.